



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Träger von Kindertageseinrichtungen

Stuttgart 08.09.2020
Durchwahl 0711 279-2564
Telefax 0711 279-2810
Name Ilse Petilliot-Becker
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 32-6930.0/
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Kirchliche Trägerverbände
Sonstige freie Trägerverbände
Landesverband Kindertagespflege
BW
Kommunalverband für Jugend
und Soziales
GEW
ver.di
Landeselternrat e.V.
LEB
LSB
LSBR
HPR GHWRGS
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Regierungspräsidien
ARGE Singen-Bewegen-Sprechen
L-Bank
Überregionale Arbeitsstelle Früh-
kindliche Bildung beim RP Stuttgart
Staatliche Schulämter

 **Ergänzung der Förderbestimmungen „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass zu den Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Kindertagesein-

richtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Landesprogramms „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)“ im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie verursachten Maßnahmen, längstens bis zum 31.12.2020 folgende ergänzende Förderbestimmungen erlassen wurden:

Die Kolibri-Richtlinie findet mit der Maßgabe Anwendung, dass noch nicht bewilligte Zuwendungen des Landes gewährt, bzw. bewilligt werden, auch wenn die Sprachfördermaßnahmen aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Schließungen der Einrichtungen und der damit einhergehenden Einschränkung der Fördermaßnahmen) nicht vollständig erbracht werden können oder konnten. Eine existenzielle Notlage der Zuwendungsempfänger ist ausnahmsweise nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Ziffern 4.5.1 und 4.5.2 der VwV Kolibri wird ergänzend geregelt, dass der Umfang der Förderung im Schuljahr 2019/2020 als erbracht anerkannt wird, wenn die Fördermaßnahme aufgrund der Regelungen der Corona-Verordnungen im Umfang, bezogen auf die Zeitstunden (Ziff. 4.4.6.4 und 4.4.7.4) oder der Mindestanzahl zu fördernder Kinder (Ziff. 4.4.6.3 und 4.4.7.3) hinter dem genehmigten Umfang zurückbleibt.

Für den Verwendungsnachweis nach Ziff. 6.3.4 der VwV Kolibri ist weiterhin nach Fördergruppen die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Förderstunden sowie die Zahl der tatsächlich förderberechtigten teilnehmenden Kinder und der Sprachförderkraft zu dokumentieren.

Bleiben Fördermaßnahmen aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen im Umfang, d.h. in den Zeitstunden oder der Mindestanzahl zu fördernden Kinder hinter dem bewilligten Umfang zurück, ist vom Träger der Sprachfördermaßnahme gegenüber der L-Bank eine entsprechende Erklärung abzugeben. Diese Erklärung ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger eine Versicherung darüber abzugeben, dass er weder sonstige Fördermittel für die noch nicht bewilligten Zuwendungen beantragt, noch erhalten hat und diese auch nicht durch andere Leistungen kompensiert wurden. Die Versicherung ist ebenfalls Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Im Übrigen gelten die zuwendungsrechtliche Leitlinie des Finanzministeriums und deren Ergänzung unverändert fort. Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, Prüfungen bei den Trägern der Sprachfördermaßnahmen und der L-Bank durchzuführen.

Diese ergänzenden Bestimmungen sind mit sofortiger Wirkung anzuwenden und gelten längstens bis zum 31. Dezember 2020. Sie enden mit Wirkung für die Zukunft vor Ablauf dieser Frist mit dem Tag an dem die rechtlichen Hindernisse für die Durchführung der Fördermaßnahmen entfallen sind.

Der aktualisierte Verwendungsnachweis steht Ihnen in Kürze unter <https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/kolibri.html> zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ilse Petilliot-Becker
Ministerialrätin
Leiterin des Referats „Grundschulen,
Frühkindliche Bildung und Erziehung“